

Abschrift

4 D 19/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann K [ ] P [ ] aus  
Breslau, [ ],  
zur Zeit in Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis Dresden,  
wegen Rassenschande.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom  
25. Februar 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Klingsporn (Vorsitzender),  
Dr. Schwarz, Scheurlen, Dr. Schäfer und  
der Oberlandesgerichtsrat Neuß,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizassistent Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in D r e s d e n  
vom 6. November 1937 wird mit der Maßgabe verworfen, daß der Ange=  
klagte im Ubrigen unter Übernahme der entstandenen besonderen Kosten  
auf die Reichskasse freigesprochen wird.

Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

1. Die Strafkammer hat die Abstammung des Angeklagten von  
drei jüdischen Großeltern teilen (Großeltern mütterlicherseits und

Mut=

Mutter des Vaters) als erwiesen angesehen, weil der Angeklagte nach der Bekundung des ihn vernehmenden Kriminaloberassistenten H. [ ] sich dem Sinne nach dahin geäußert hat, daß seines Wissens drei seiner Großelternteile der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben, weil seine Großeltern mütterlicherseits ebenso wie seine Eltern unbestrittenermaßen Juden waren, weil die Schwester seines Vaters bekundet hat, ihre Eltern (Großeltern väterlicherseits des Angeklagten) seien an jüdischen Festtagen in die Synagoge gegangen und die Großmutter des Angeklagten sei nach jüdischem Brauch auf einem jüdischen Friedhof beerdigt worden, weil von dieser Zeugin ein jüdisches Traualbum, das dem Andenken der Mutter des Vaters des Angeklagten gewidmet war, vorgelegt worden ist und weil der Angeklagte erwiesenermaßen bis zum April 1931 der jüdischen Religion angehört hat. Ferner ist die Strafkammer auf Grund der Angaben des Angeklagten gegenüber dem Kriminaloberassistenten H. [ ] zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte zum mindesten mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß er von drei jüdischen Großelternteilen abstamme.

Die Revision macht hiergegen geltend, daß die Strafkammer sich für die Frage, ob die Großmutter väterlicherseits des Angeklagten Jüdin war, nicht mit den vorgebrachten Gründen hätte begnügen dürfen, sondern die erforderlichen Urkunden hätte beiziehen müssen. Auch sei der Schluß des Gerichts, daß der Angeklagte zum mindesten damit gerechnet habe, seine Großmutter väterlicherseits sei Jüdin, auf Grund der getroffenen Feststellungen unrichtig.

Ob der Angeklagte von drei jüdischen Großeltern abstammt, hatte die Strafkammer auf Grund freier Beweiswürdigung zu entscheiden. In der Regel wird zwar das Gericht zur einwandfreien Klärung der Frage die standesamtlichen Urkunden beiziehen, sofern diese ohne Schwierigkeit zu erlangen sind. Doch genügt verfahrensrechtlich auch eine Ermittlung auf Grund anderer Unterlagen. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn sich die Strafkammer mit den angeführten Beweisen begnügt hat, weil die erforderlichen Urkunden hätten aus dem Ausland beschafft werden müssen.

Auch bestehen gegen die Annahme von bedingtem Vorsatz keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zwar reicht hierzu die bloße Feststellung, der Angeklagte habe mit der Möglichkeit gerechnet, daß er drei jüdische Großelternteile habe, an sich nicht aus. Viel-  
mehr

mehr ist dazu weiter erforderlich, daß er die Tat auch für den Fall gewollt hat, daß diese Möglichkeit der Wirklichkeit entspreche. Es ist jedoch dem Urteilszusammenhang zu entnehmen, daß die Strafkammer auch diesen Willen des Angeklagten als erwiesen angesehen hat.

2. Die Strafkammer hat auf Grund der beeidigten und glaubwürdigen Aussagen der drei Frauen für erwiesen gehalten, daß sie deutschblütig und deutsche Staatsangehörige sind. Aus welchen Tatsachen die Strafkammer die Überzeugung von der Deutschblütigkeit der Frauen erlangt hat, wird nicht mitgeteilt. Es ist zwar nicht erforderlich, daß zur Nachprüfung stets die erforderlichen Geburtsurkunden beigezogen werden; es genügt vielmehr auch die Ermittlung auf Grund anderer Unterlagen (RGSt Bd. 70 S. 218), so unter Umständen die tatsächlichen Angaben der Beteiligten, falls sie durch andere Umstände gestützt werden (RGUrteil 2 D 633/36 vom 12. Oktober 1936 in JW 1936 S. 3472 Nr. 50). Daß sich die Strafkammer über den Begriff der Deutschblütigkeit geirrt hätte, ist angesichts der Feststellungen über die Eigenschaft des Angeklagten als Juden nicht anzunehmen. Im allgemeinen wird es aber, schon um der Sollvorschrift des § 267 Abs. 1 Satz 2 StPO zu genügen und die Erfüllung der richterlichen Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO) darzutun, erforderlich sein, die Tatsachen anzugeben, welche der Annahme der Deutschblütigkeit zu Grunde liegen. Als bestes Beweismittel sind auch hier die betreffenden Urkunden anzusehen.

3. Dagegen hätte der Angeklagte, wie auch die Gründe des angefochtenen Urteils erwähnen, insoweit unter Kostenübernahme freigesprochen werden müssen, als er in den Fällen Winkler und John als nicht überführt angesehen worden ist. Dies kann vom Revisionsgericht nachgeholt werden. Im übrigen muß die Revision des Angeklagten verworfen werden.

gez. Klingsporn

Schwarz

Scheurlen

Schäfer

Neuß

---